

Sicherheitsdatenblatt
Gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006

Nicht-elektrischer Zünder mit Schockwellenleiterrohr

1 - BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1-1 Produktidentifikator	NICHT-ELEKTRISCHER ZÜNDER MIT SCHOCKWELLENLEITERROR (SERIE 42000) ZÜNDER DAVEYNEL UND ANSCHLÜSSE DAVEYNEL DAVEYQUICK®-SYSTEME
1-2 Relevante identifizierte Verwendung des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird	Pyrotechnische Initialzündung – industrieller Gebrauch
1-3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt	DAVEY BICKFORD SAS Status: Hersteller Adresse: le Moulin Gaspard – 89550 Héry – Frankreich Tel. Werk DB: +33 3 86 47 30 00 direction@daveybickfordenaex.com
1-4 Notrufnummer	Notrufnummer einer zugelassenen Stelle: - In Frankreich: ORFILA +33 (0)1 45 42 59 59 - In den anderen Ländern je nach örtlicher Regelung

2- MÖGLICHE GEFAHREN

2-1 - Einstufung des Stoffs oder Gemischs	Pyrotechnischer Artikel mit Überdruckwirkung (Stoßwelle) Einstufung gemäss der Verordnung (CE) 1272/2008 : ohne Verpackung sind electrish Zunder klassieren H201 (Explosiv : Gefahr der Massenexplosion)
2-2 Kennzeichnungselemente	<p>Gefahrenpiktogramme</p>  <p>Signalwörter : Gefahr</p> <p>Gefahrenhinweise : H201: Explosiv : Gefahr der Massenexplosion</p> <p>Sicherheitshinweise : P210 : Von Hitze / Funken / offener Flamme / heissen Oberflächen fernhalten – Nicht rauchen P250 : Nicht schleifen / stossen / reiben P372 : Explosionsgefahr bei Brand P401 : aufbewahren zwischen -30 und +50°C P501 : Inhalt / Behälter nach den Regeln über die Sprengstoffe zuführen</p>
2-3 Sonstige Gefahren	Gegenstandslos: Das pyrotechnische Material ist nicht zugänglich im normalen Verwendungen

3- ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3-1 Stoffe
3-2 Gemische

Gegenstandslos

Der Artikel besteht aus:

- Einer Metallhülle geladen mit:
 - Primärsprengstoff < 0.5g
 - Und/oder Sekundärsprengstoff < 1 g
 - Und/oder Feuerhemmende Zusammensetzung <2 g
- Einem Schockwellenleiterrohr mit variabler Länge (in der Hülle durch eine Plastikkappe befestigt, welche am offenen Ende der Hülle eingesetzt ist). Diese Plastikröhre (PE) enthält:
 - Pyrotechnische Zusammensetzung (Gemisch enthält Oktogen (HMX))

Masse von Pyrotechnische Materiel : 1 g TNT Äquivalent pro Zunder

Identifikation	Namen	Konzentration	Einstufung – Verodnung 1272/2008
N. CAS : 78-11-5 N. CE : 201-084-3 N. Index : 603-035-01-2 N. Registrazione : 01-2119557827-23-xxxx	Pentaerithryltetranitrat Nitropenta, Pentrit	<20%	Expl. 1.1, H201
N. CAS : 13424-46-9 N. CE : 236-542-1 N. Index : 082-003-00-7 N. Registrazione : 01-2119475503-38-xxxx	Bleiazid	<1%	Unst. Expl. 1.1, H200 – Oral Acute Tox.4, H302 – Inhal Acute Tox 4, H332 – Repr. 1A, H360Df – STOT RE 2, H373 – Aquatic Acute 1, H400 – Aquatic Chronic 1, H410
N. CAS : 7722-64-7 N. CE : 231-760-3 N. Index : 025-002-00-9 N. Registrazione : 01-2119480139-34-xxxx	Kaliumpermanganat	<5%	Acute Tox 4, H302 – Aquatic Acute 1, H400 – Aquatic Chronic 1, H410 – Ox. Sol.2, H272 – Skin Corr. 1C, H314
N. CAS : 1314-41-6 N. CE : 215-235-6 N. Registrazione : 01-2119517589-27-xxxx	Orange lead	<1%	Acute tox. 4 (oral), H302 – Acute tox.4 (inhal), H332 – Repr. 1A, H360Df – Repr. 1A, H362 – STOT Rep Exp. 1, H372 – Carc. 2, H351 – Aquatic Chronic 1, H410 – Aquatic Acute 1, H400

4- ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4-1	Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen	Sich schützen, Rettungskräfte alarmieren, Opfer in Sicherheit bringen
4-2	Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen	Gegenstandslos
4-3	Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung	Bei Verletzungen durch Splitter Erste-Hilfe-Maßnahmen anwenden und notfalls einen Arzt zu Rate ziehen Bei Detonation in unmittelbarer Nähe Gehör überprüfen lassen In jedem Fall symptomatisch behandeln

5- MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5-1	Löschmittel	Keine
5-2	Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren	Eine Sicherheitszone einrichten Kein menschliches Eingreifen zur Brandbekämpfung bei pyrotechnischen Gegenständen Wenn möglich sind Brandlöschmaßnahmen zu ergreifen Das Vordringen zur Brandstelle nach dem Löschen darf erst erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Zone vollkommen ausgekühlt ist.
5-3	Hinweise für die Brandbekämpfung	Bei einem Eingriff eine Brandschutzausrüstung tragen (Atemschutzgerät, Helm...)

6- MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6-1	Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren	Versehentlich verstreutes pyrotechnisches Material muss von befugtem Personal eingesammelt und notfalls vernichtet werden (siehe Abfallbehandlung Abschnitt Nr. 13) Stöße, Reibung und alles, was Funken oder elektrostatische Entladung auslösen könnte, vermeiden. Unverträgliche Produkte entfernen. Ist die Verpackung eines pyrotechnischen Artikels beschädigt, diesen Artikel vorsichtig in einen Holz- oder Kartonbehälter umlagern (keine Stöße, Funken, Hitze....)
6-2	Umweltschutzmaßnahmen	Gegenstandslos
6-3	Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung	Gegenstandslos
6-4	Verweis auf andere Abschnitte	Gegenstandslos

7- HANDHABUNG UND LAGERUNG

7-1	Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	Vorsichtig handhaben, um Stöße, Reibung, Wärmeexposition, offene Flammen, elektrostatische Ladung usw. zu vermeiden. Jede nicht in den technischen Anleitungen vorgesehene oder von geschultem Personal durchgeführte Maßnahme ist verboten. Nicht rauchen. Niemals beschädigte Produkte handhaben/verwenden. Wenden Sie sich bei potentiell oder sichtbar beschädigten Produkten an Davey Bickford, um die zur Bearbeitung der Produkte erforderlichen Informationen zu erhalten.
7-2	Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten	Lagertemperatur: -30 °C bis +50°C Abseits von Feuchtigkeit lagern Lagerverträglichkeit: Die Regeln aus Artikel 8 des Ministerialerlasses vom 20.04.2007 in seiner abgeänderten Fassung einhalten (oder außerhalb Frankreichs die lokalen Verordnungen).
7-3	Spezifische Endanwendungen	Gegenstandslos

8- BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8-1	Zu überwachende Parameter	Nicht zutreffend
8-2	Begrenzung und Überwachung der Exposition	<ul style="list-style-type: none"> - Atemschutz: die nach der Detonation entstehenden Dämpfe nicht einatmen - Schutz der Hände: Tragen von Handschuhen empfohlen - Schutz der Augen: Tragen einer Schutzbrille empfohlen - Gehörschutz: in der Nähe einer Detonation den empfohlenen Gehörschutz tragen, je nach Entfernung

9- PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9-1	Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften	Nicht anwendbar
9-2	Sonstige Angaben	Gegenstandslos

10- STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10-1	Reaktivität	Gegenstandslos
10-2	Chemische Stabilität	Stabil bei den in Abschnitt 7 empfohlenen Lagertemperaturen und innerhalb der vorgesehenen Nutzungsgrenzen (Verfallsdatum).
10-3	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Gegenstandslos
10-4	Zu vermeidende Umstände	Hohe Temperaturen, Stöße, Reibung und oder elektrostatische Entladungen vermeiden.
10-5	Unverträgliche Materialien	Säuren und alkalische Mittel
10-6	Gefährliche Zersetzungsprodukte	Dämpfe sind bleihaltig. Mögliche Freisetzung von Kohlenstoff- und Stickstoffoxiden.

11- TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11-1	Angaben zu toxikologischen Wirkungen	Für den Gegenstand ist kein Risiko bekannt
-------------	---	--

12- UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12-1	Toxizität	Für den Gegenstand ist kein Risiko bekannt
12-2	Persistenz und Abbaubarkeit	Für den Gegenstand ist kein Risiko bekannt
12-3	Bioakkumulationspotential	Für den Gegenstand ist kein Risiko bekannt
12-4	Mobilität im Boden	Für den Gegenstand ist kein Risiko bekannt
12-5	Ergebnisse der PBT- und vPvB Beurteilung	Für den Gegenstand ist kein Risiko bekannt
12-6	Andere schädliche Wirkungen	Für den Gegenstand ist kein Risiko bekannt

13- HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13-1 Verfahren der Abfallbehandlung	<p>Nicht in den Müll, die Kanalisation oder auf die Deponie geben. Behandlung und Vernichtung entsprechen speziellen Vorgehensweisen und müssen Gegenstand einer besonderen Sicherheitsüberprüfung sein, bei der Produktzustand und Abfallbehandlung nach der Vernichtung berücksichtigt werden. Diese Maßnahme ist von geschultem und befugtem Personal durchzuführen. Alle durch pyrotechnische Stoffe aus dem Gegenstand kontaminierten Materialien sind ebenfalls als pyrotechnischer Abfall zu betrachten. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei einem Verantwortlichen von Davy Bickford.</p>
--	---

14- ANGABEN ZUM TRANSPORT

14-1 UN-Nummer	0360	0361	0500
14-2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Nicht-elektrische Zündeinrichtungen für Sprengungen	Nicht-elektrische Zündeinrichtungen für Sprengungen	Nicht-elektrische Zündeinrichtungen für Sprengungen
14-3 Transportgefahrenklassen	1.1B	1.4B	1.45
14-4 Verpackungsgruppe	Gegenstandslos	Gegenstandslos	Gegenstandslos
14-5 Umweltgefahren	Gegenstandslos	Gegenstandslos	Gegenstandslos
14-6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender			
- ADR-Besonderheiten (Straße)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
- IATA-Besonderheiten (Luft)	Beförderung untersagt	Nur Frachtflugzeug Bezeichnung: detonators assemblies, non electric for blasting	Bezeichnung: detonators assemblies, non electric for blasting
- IMDG-Besonderheiten (Meer)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
14-7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code	Gegenstandslos	Gegenstandslos	Gegenstandslos

15- RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch	<p>Die wichtigsten zutreffenden Verordnungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dekret Nr. 2013-973 vom 29.10.2013 - Verordnung zum Gefahrguttransport - Französisches Arbeitsgesetzbuch - Französisches Verteidigungsgesetzbuch, besonders Teil 2 - Band III - Titel V - Dekret Nr. 2010-455 über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke, in Anwendung der Richtlinien Nr. 93/15/EWG vom 05.04.1993 und Nr. 2007/23/EG vom 23.05.2007. - Französisches Umweltgesetzbuch, ICPE-Nomenklatur (klassifizierte Anlagen nach dem Umweltgesetz), besonders die Rubriken 4220, 2793. - (EG)Verordnung Nr. 1907/2006 in ihrer abgeänderten Fassung zur Registrierung, Bewertung und Zulassung chemischer Stoffe und zu den für diese Stoffe geltenden Beschränkungen (REACH) - (EG)Verordnung Nr. 1272/2008 in ihrer abgeänderten Fassung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen <p>In allen Ländern müssen die Verordnungen und Gesetze zu Handhabung, Transport, Lagerung, Verwendung und Vernichtung explosiver Stoffe eingehalten werden, und ebenso die Bestimmungen zum Schutz der Arbeiter, der Gesundheit und der Umwelt</p>
15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung	Gegenstandslos

16- SONSTIGE ANGABEN

| blauer Text = Änderung

Abréviations et acronymes utilisés dans la fiche de données de sécurité

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

CAS: Chemical Abstracts Service

CE: Europäische Gemeinschaft

CLP: Classification, Labelling, Packaging (Verordnung Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen)

IATA: International Air Transport Association (Internationaler Lufttransportverband)

ICPE: Klassierte Anlagen zum Schutz der Umwelt

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods (Internationaler Seeverkehrscode für gefährliche Güter)

IMO: Internationale Seeschiffahrtsorganisation

UNO: Organisation der Vereinten Nationen

PBT: Persistent, bioaccumulate and toxic (persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe)

REACH: Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Verordnung Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)

vPvB: sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe

Texte complet pour les phrases H

H200: Instabiler Sprengstoff.

H201: Sprengstoff: Gefahr der Massenexplosion.

H272: Kann einen Brand verschlimmern; Oxidationsmittel

H302: Schädlich bei Verschlucken.

H314: Verursacht Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

H332: Gesundheitsschädlich beim Einatmen.

H351: Kann vermutlich Krebs erzeugen

H360Df: Kann vermutlich den Fötus schädigen. Kann den Fötus schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

H362: Kann schädlich sein für Säuglinge, die mit Muttermilch ernährt werden

H372: Nachgewiesenermaßen Gefahr ernster Auswirkungen auf die Organe bei wiederholter oder längerer Exposition

H373: Vermutete Gefahr ernster Wirkungen auf die Organe bei wiederholter oder längerer Exposition.

H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, verursacht längerfristige schädliche Wirkungen.

Sigles et abréviations utilisés dans la classification

Aquatic Acute: Akute aquatische Toxizität

Aquatic Chronic: Langfristige (chronische) Gefahr für die aquatische Umwelt

Acute Tox: Akute Toxizität

Carc.: Karzinogenität

Expl.: Sprengstoff

Inhal Acute Tox: Akute Toxizität bei Inhalation

Oral Acute Tox: Akute orale Toxizität

Ox. Sol.: Oxidierende feste Stoffe

Repr.: Reproduktionstoxizität

Skin Corr.: Hautverätzung

STOT RE 2: Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Unst. Expl: Instabiler Sprengstoff

Personal, das mit pyrotechnischen oder explosiven Gegenständen umgeht, muss geschult worden sein und über eine entsprechende Berechtigung verfügen.

Allgemeine Informationen

Dieses Datenblatt befreit den Benutzer des fraglichen Artikels keinesfalls von seiner Verpflichtung, sich in offiziellen Texten über seine Pflichten zu informieren. Dieses Datenblatt enthält Angaben, die auf dem Stand unserer Kenntnisse über den fraglichen Artikel zum Zeitpunkt der Artikelerstellung beruhen. Dieses Datenblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und bezieht sich nur auf die übliche Verwendung des fraglichen Produkts.